

99088048000000

Realschulabschluss zuerkennen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001242-99088048000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088048000000
Leistungsbezeichnung I	Realschulabschluss zuerkennen
Leistungsbezeichnung II	Realschulabschluss zuerkennen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 37 Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) – Mittlerer Schulabschluss • § 30 Schulordnung Berufsschule (BSO) – Mittlerer Schulabschluss
Teaser	Nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung kann Ihnen Ihre Schule mit dem Abschlusszeugnis die mittlere Schulreife (Realschulabschluss) bescheinigen, falls Sie bisher nur den Hauptschulabschluss haben.
Volltext	Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) oder der Berufsschulordnung (BSO) Nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung kann Ihnen Ihre Schule mit dem Abschlusszeugnis die mittlere Schulreife (Realschulabschluss) bescheinigen, falls Sie bisher nur den Hauptschulabschluss haben. Der Realschulabschluss wird Ihnen im Allgemeinen zuerkannt, wenn der Durchschnitt aus allen Zeugnisnoten auf Ihrem Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens 3,0 beträgt und das Ergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung befriedigend oder besser ist.
Erforderliche Unterlagen	Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule beziehungsweise berufsbildenden Förderschule
Voraussetzungen	• Hauptschulabschluss • Ausbildung in einem anerkannten bzw. bundes- oder landesrechtlich geregelten Beruf an einer Berufsschule, Berufsfachschule oder berufsbildenden Förderschule • Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder berufsbildenden Förderschule mit mindestens einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 aus allen Zeugnisnoten oder der qualifizierende Hauptschulabschluss • bestandene Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung an einer Berufsfachschule für landesrechtlich geregelte Berufe, bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe und anerkannte

Modul	Sachverhalt
	Ausbildungsberufe (Musikinstrumentenbauer* und Uhrmacher) mit einem Ergebnis von mindestens 3,0 Berufsschule mit befriedigendem Gesamtergebnis nach mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer (berufsbildende Förderschule: dreijähriger Ausbildungsdauer) *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Schule bescheinigt den mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) auf dem Abschlusszeugnis, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, zu Ausbildungsende die Klassenlehrer auf die Bescheinigung anzusprechen. Für eine nachträgliche Bescheinigung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Ausbildungseinrichtung. Für landesrechtlich geregelte Berufe kann jede Berufsfachschule in Sachsen den Realschulabschluss bescheinigen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	